

Resümee

Nach der Aufarbeitung von knapp 35 Jahren völkerrechtlicher Wissenschaftsgeschichte, gilt es an dieser Stelle die in der Einleitung aufgestellten Thesen mit den Ergebnissen der Studie auszuführen.

Die erste These setzte sich mit den *verschiedenen Phasen der Neutralität und der Auseinandersetzung* mit dieser auseinander. Dass es solche unterschiedlichen Phasen gegeben hat, wird schon an formellen Kriterien, wie der von mir ausgearbeiteten inhaltlichen Gliederung und Struktur dieser Arbeit sichtbar, die sich nicht ausschließlich an zeitlichen Wendepunkten, wie Dekaden, orientiert sondern auch Rücksicht nimmt auf Zäsuren innerhalb der Völkerrechtslehre. So stehen zu Beginn Monographien und allgemeine, umfassende Abhandlungen zum Thema immerwährende Neutralität im Vordergrund. Erst später entwickelt sich eine *Beitragskultur* zu spezielleren Problemstellungen. Spitzenzeiten hinsichtlich der Publikationsdichte können in den Jahren 1955 bis 1960, 1967 bis 1969, 1970 bis 1975, 1980 bis 1983 sowie 1987 bis 1989 festgemacht werden.

Materiell sichtbar wird die differenzierte Auseinandersetzung mit der Thematik, indem die einzelnen Beiträge grob kategorisiert werden. Die in dieser Studie verwendete Primärliteratur wird anhand ihrer inhaltlichen Schwerpunkte einer der folgenden vier Rubriken zugeordnet:

- *Allgemeines zur Neutralität*
(insbesondere Neutralitätsrecht und zur Neutralitätspolitik im Allgemeinen, Begriffsdefinitionen, Geschichte, Lehrbücher, Neutralitätsbewusstsein)
- *Internationales*
(insbesondere Außenpolitik, Beziehungen zu Ost und West, Nord und Süd, Nachbarstaaten, anderen neutralen und blockfreien Staaten sowie zu internationalen Organisationen wie der KSZE oder der UNO)
- *Sicherheit und Landesverteidigung*
(insbesondere Schutz der Neutralität durch das Bundesheer, bewaffnete Neutralität, Sicherheitsstrategien und Rüstungsangelegenheiten)
- *Wirtschaft und Europäische Integration*
(insbesondere wirtschaftliche Neutralität, neutralitätskonforme Rüstungsexporte, Rohstoffabhängigkeiten sowie Teilnahme- beziehungsweise Beitrittsmöglichkeiten zu den EG)

Dieser Systematisierung folgend, kann festgehalten werden, dass sich 47,79% der Texte in die Sparte *Allgemeines zur Neutralität*, 24,78% einordnen lassen. Dahinter liegen die Kategorien *Internationales*, mit 24,78%, *Wirtschaft und Europäische Integration* mit 17,70% und *Sicherheit und Landesverteidigung* mit 9,73%.

Da die Kategorie *Allgemeines zur Neutralität* sehr viele Themenbereiche umfasst und darum der Großteil der Monographien und alle Lehrbücher darunter subsumiert werden können, ist es nicht verwunderlich, dass diese beinahe die Hälfte der Literatur repräsentiert. An zweiter Stelle mit nahezu 25% reiht sich die Rubrik *Internationales* ein. Texte hierzu finden sich in allen Jahrzehnten wieder. Etwa in den 50er und 60er Jahren, wo die Konzentration auf die Mitgliedschaft Österreichs in den Vereinten Nationen im Vordergrund stand, den 70ern, hinsichtlich der Teilnahme an der KSZE und der Strategie der aktiven Außenpolitik sowie in den 70er und 80ern die Auseinandersetzung mit den anderen Formen der Neutralität, Allianz- und Blockfreiheit.

Auf dem dritten Rang landet die *Wirtschaft und Europäische Integration* mit knapp 18%. Das ist durchaus erstaunlich, zumal nur zwei wirklich intensive Phasen der Auseinandersetzung mit der Thematik der Europäischen Integration in Reinkultur ausgemacht werden können, nämlich Anfang der 70er und in der zweiten Hälfte der 80er Jahre. Die neutralitätskonformen Rüstungsexporte kommen vereinzelt, die Rohstoffabhängigkeit verstärkt in der ersten Hälfte der 80er Jahre vor.

Bleibt ein wenig abgeschlagen mit fast 10% die Kategorie *Sicherheit und Landesverteidigung* übrig. Es würde sich hier anbieten, diesen letzten Platz in Korrelation zu der Schlusslichtposition, die Österreich im Beobachtungszeitraum hinsichtlich der Rüstungsausgaben im internationalen Vergleich, stets eingenommen hat, zu setzen. Das wäre jedoch geradezu zynisch. Die Thematik rund um die bewaffnete Neutralität tritt vor allem zu Beginn der 70er Jahre zu Tage. Ein Grund liegt in der öffentlichen Debatte rund um eine unbewaffnete Neutralität und die Abschaffung des Bundesheeres, die durch ein Volksbegehren angeregt wurde. Innen- und außenpolitische Entwicklungen, wie beispielsweise das Abgehen vom Krieg im Sinne des Völkerrechts, beeinflussen die Beschäftigung mit dem Themenkreis um die Sicherheit und Landesverteidigung in den 70er und 80er Jahren.

Diese Kategorisierung der Primärliteratur lässt, wie gerade gezeigt wurde, eine inhaltliche Einordnung zu. Schwieriger wird es, wenn der Versuch unternommen wird, diese wiederum mit einer *örtlichen Zuordnung* zu

Hochschulstandorten zu verknüpfen. Der Grund dafür liegt darin, dass sich zum Teil gravierende Diskrepanzen anhand unterschiedlicher Quellen ergeben, die eine genaue Zuordnung der einzelnen Autoren zu den jeweiligen Hochschulstandorten unmöglich machen. So weichen Eintragungen im Österreichischen Amtskalender etwa ab von Lebensläufen der Wissenschaftler, die sie selbst erstellt haben oder Angaben die sich zu den Autoren finden, wenn in Sammelbänden publiziert wurde. Daher ist es zwar ein leichtes Hanspeter Neuhold der Universität Wien zuzuordnen, bei Konrad Ginther, der sowohl in Wien als auch in Graz tätig war, wird die Abgrenzung schon um einiges erschwert.

Abgesehen davon scheint aber eine örtliche Zuordnung viel weniger sinnvoll, als eine persönliche. Werden die vier Spitzenreiter hinsichtlich der Anzahl ihrer Publikationen zur immerwährenden Neutralität Österreichs – Alfred Verdross, Karl Zemanek, Hanspeter Neuhold und Walde-mar Hummer – herangezogen, ergibt das ein fertiges Bild, in dem alle Themenbereiche vertreten sind. So hat sich *Verdross* überwiegend mit *Allgemeinem* und hinsichtlich der Vereinten Nationen mit *Internationalem* befasst. Bei *Zemanek* ist ebenso das *Allgemeine* vorherrschend, wobei sich auch Publikationen finden, die sich mit den Vereinten Nationen oder der Sicherheitspolitik befassen. Die Generation Hummer und Neuhold entfernt sich dagegen etwas von den allgemeinen Abhandlungen. Sie legen ihren Fokus auf *Internationales* sowie *Sicherheit und Landesverteidigung* (*Neuhold*) beziehungsweise auf *Wirtschaft und Europäische Integration* (*Hummer*). Auf diesen Feldern nehmen beide in der österreichischen Völkerrechtslehre zur immerwährenden Neutralität eine zentrale Rolle ein.

Die zweite These fragt nach dem *Wandel der Semantik und der Funktion der österreichischen Neutralität*. Hier gilt es zunächst festzuhalten unter welchen politischen Bedingungen die dauernde Neutralität angenommen, beziehungsweise diese anerkannt wurde. Für Österreich war sie ein Neustart durch die Rückgewinnung der vollen Souveränität, für die Alliierten eine konfliktfreie Lösung. Das kleine Land fand sich aufgrund der geografischen Lage eingeklemmt von beiden Blöcken. Die Funktion der Neutralität Österreichs war zu Beginn sicher jene, das regionale Gleichgewicht und damit den Frieden aufrecht zu erhalten. In den 70er Jahren positionierte sich das neutrale Österreich unter Kreisky mit seiner *aktiven Außenpolitik* als Vermittler, Brückenbauer und Ort der Begegnung. Durch die Veränderung des Sprachgebrauchs hinsichtlich der dauernden Neutralität ortete Konrad Ginther 1975 eine *Verwässerung* des Neutralitätsbegriffs und versuchte aufzuzeigen, dass sich Österreich vom Schweizer Muster

immer mehr entfernen und in Richtung friedliche Koexistenzdoktrin driften würde.

Durch die internationalen Systemveränderungen – Anschwellen des Nord-Süd Konfliktes, Anstieg der bewaffneten Konflikte, Auftreten neuer *global player*, Tendenz zum Wirtschaftskrieg, Erstarken der Bewegung der Blockfreien, etc – wirft Karl Zemanek gegen Ende der 70er Jahre die Frage auf, ob die Neutralität überhaupt noch zeitgemäß sei. Dabei bringt er einen neuen Definitionsansatz ins Spiel, der die Neutralität nach ihrem *Status* und ihrer *Funktion* determinieren sollte. Auch wenn diese Herangehensweise von der herrschenden Lehre nicht übernommen wurde, waren die Völkerrechtler dennoch bemüht, die Funktion der Neutralität immer wieder aufs Tapet zu bringen und somit die Beibehaltung und Übung der dauernden Neutralität in gewisser Weise zu rechtfertigen. Dabei wurde insbesondere auf die *guten Dienste* hingewiesen und versucht, andere Verhaltensweisen hinsichtlich neuer Entwicklungen und Konfliktsituationen zu finden.

Erst Ende der 80er Jahre, als ein Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften im Raum stand, wurde die Neutralität in der österreichischen Völkerrechtslehre plötzlich explizit als Bürde wahrgenommen, über ein Abgehen wurde auch rechtlich laut nachgedacht. Die Funktionen schienen nicht mehr adäquat zu sein, aufgegeben wurde das Institut dennoch nicht.

Das mag vielleicht im Zusammenhang stehen mit dem Neutralitätsbewusstsein der österreichischen Bevölkerung, das vor allem in den 70er Jahren gewachsen ist. Es kann eine Korrelation ausgemacht werden zwischen der steigenden Verwurzelung des Neutralitätsbewusstseins einerseits, sowie dem wirtschaftlichen Aufschwung dieser Zeit und dem internationalen Ansehen, das Österreich durch seine Außenpolitik gewinnen konnte, andererseits. Der Historiker Oliver Rathkolb bemerkte in einem Interview 2012 dazu, dass es noch immer einem „politischen Selbstmord“⁹³¹ gleichkäme, würde versucht werden, die Neutralität abzuschaffen.

Was unweigerlich zur nächsten These führt, nämlich dass es einen *Konnex* zwischen *politischen Ereignissen und Entwicklungen und der Völkerrechtswissenschaft* gibt. Solche Zäsuren, die ihre Spuren auch in der Literatur der österreichischen Völkerrechtslehre hinterlassen haben, wären et-

931 Rathkolb, Oliver, Österreich war nie neutral, Interview mit Marie-Theres Egyed, derStandard.at 26. Oktober 2012, <http://derstandard.at/1350259233572/Rathkolb-Oesterreich-war-nie-neutral>, abgerufen am 19. Mai 2015.

wa die Krisen in den Jahren 1956 und 1968, das Anti-Bundesheer-Volksbegehren, das Abkommen mit den EG 1972, der KSZE-Prozess, die Rüstungskontrollabkommen, der Golfkrieg oder die Beitrittsbestrebungen im Rahmen der Europäischen Integration. Darüber hinaus lassen sich persönliche Beziehungen zwischen Politik und Wissenschaft zumindest teilweise ausmachen. Zu verweisen ist hier auf die Herren Verdross, Verosta, Zemanek und Neuhold. Neben Verosta, der die völkerrechtliche Abteilung im Außenministerium zeitweilig leitete, übten auch die anderen genannten Wissenschaftler Beratungstätigkeiten aus, beziehungsweise waren sie nominiert, Österreich bei internationalen Gerichtshöfen, Gremien und Kommissionen zu vertreten.

Bleibt die letzte und rechtlich wohl spannendste These übrig – die *einheitliche Definition der österreichischen Neutralität*. Jene Leserinnen und Leser, die sich bis hierhin durch diese Studie gearbeitet haben, wird es wohl wenig überraschen, dass sich keine durchgehend einheitliche Auslegung der immerwährenden Neutralität ergibt. Vielmehr wurde des Öfteren versucht, neue Herangehensweisen und Interpretationen in den wissenschaftlichen Diskurs einzubringen. Wiedergegeben sei an dieser Stelle der *kleinste gemeinsame Nenner*, auf den sich die österreichische Völkerrechtslehre von 1955 bis 1989 einigen konnte.

Unstrittig ist, dass das Moskauer Memorandum auf das Schweizer Muster ausdrücklich verweist. Wenn es um die Rechtsqualität dieses Dokumentes geht, scheiden sich jedoch bereits die Geister. Durchgesetzt hat sich in der Lehre der Ansatz, dass sich dieser Modellcharakter der Schweiz nur auf das Neutralitätsrecht, nicht aber auch auf die Neutralitätspolitik bezieht. Zur Führung letzterer ist der dauernd neutrale Staat verpflichtet, wobei diese im Ermessen des jeweiligen Staates selbst liegt. Einigkeit besteht ebenso über die Anwendbarkeit der Regeln der gewöhnlichen Neutralität, wie sie im *V. und XIII. Haager Abkommen* niedergelegt wurden. Hinsichtlich der übrigen Rechte und Pflichten, die ein dauernd neutraler Staat zu beachten hat, gilt grundsätzlich, dass er bereits in Friedenszeiten, im positiven Sinne ein Handeln, im negativen ein Unterlassen, an den Tag zu legen hat, mit welchen sichergestellt werden soll, dass der dauernd neutrale Staat in keinen Krieg hineingezogen werden kann. Darüber hinaus hat sich der dauernd Neutrale dazu verpflichtet, keinen Krieg zu beginnen. Dass den dauernd neutralen Staat also auch schon gewisse Pflichten in Friedenszeiten treffen steht außer Zweifel. Unter welchem *Mascherl*, also unter welcher Bezeichnung diese Obligationen laufen, ist zum Teil unterschiedlich. Eine Orientierung am Neutralitätskonzept des

Schweizer *Politischen Departments* aus dem Jahre 1954 ist in der Lehre evident.

Ebenso besteht Einigkeit über die Determinierung der dauernden Neutralität als *bewaffnete Neutralität*, die explizit im Bundesverfassungsgesetz über die immerwährende Neutralität Österreichs normiert wird. Darin wird festgehalten, dass Österreich seine Unabhängigkeit und Neutralität mit allen zu Gebote stehenden Mitteln verteidigen, keinen militärischen Bündnissen beitreten und keine fremden militärischen Stützpunkte auf seinem Territorium dulden wird. Damit einher geht die Rüge der Völkerrechtler an die politischen Spitzen, dass dem Bundesheer mehr budgetäre Mittel zubilligt werden sollten, um eine effektive und effiziente Sicherung des Landes und der Neutralität zu gewährleisten.

Eine Vereinbarkeit der Mitgliedschaft zu den Vereinten Nationen wird durchwegs seit den 50er Jahren bejaht. Auch jene zum Europarat, der KSZE und der gleichen, ein Vollbeitritt zu den Europäischen Gemeinschaften wurde indes stets verneint, bis zur Wende Mitte der 80er Jahre. Dann wurde auch die Möglichkeit des Abgehens schlagend. Unstrittig war in der österreichischen Völkerrechtslehre im Beobachtungszeitraum, dass es mehrerer Akte für das Zustandekommen der österreichischen Neutralität bedurfte, ein innerstaatlicher, also verfassungsrechtlicher, sowie ein völkerrechtlicher. Darüber, wie diese einzelnen Akte rechtlich zu qualifizieren sind, herrscht Uneinigkeit. Anders sieht es jedoch aus, was den Modus der Abänderung betrifft. Dabei sehen die Mindestvoraussetzungen aus der Sicht der Völkerrechtler einen innerstaatlichen Akt in der Form eines Verfassungsgesetzes ebenso vor, wie auf internationaler Ebene, die Zustimmung zumindest aller Sicherheitsratsmitglieder.

Dieses Minimum an Einigkeit hinsichtlich der immerwährenden Neutralität besteht nach wie vor. Ein offizielles Neutralitätskonzept Österreichs, das einer Doktrin gleichkäme, gibt es hingegen bis heute noch nicht.